

Es gelten die Regelungen für Gaststätten.

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Teilnehmenden der Herbstvollversammlung tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

2. Beschränkung der Teilnehmenden-Anzahl

Die Zahl der Teilnehmenden beschränkt sich auf maximal 100 Personen (§5 7. BaylFSMV)

3. Abstandsregelung

Alle Teilnehmenden halten den Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Im Saal wird zwischen den Sitzplätzen ebenfalls ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten. Die Plätze dürfen nicht gewechselt werden.

4. Handhygiene

Den Teilnehmenden wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

5. Nies- und Husten- Etikette

Alle Teilnehmenden halten die Nies- und Husten-Etikette ein.

6. Material

Die Teilnehmenden bringen Stift und bereitgestellte Unterlagen für die HVV selbst mit und geben diese nicht an andere Personen weiter.

7. Ausschlusskriterien

Zum Schutz der Gesundheit aller Teilnehmenden müssen wir Personen von der Herbstvollversammlung ausschließen, die aus einem Risikogebiet zurück kehren, mit einer infizierten oder Verdachtsperson in Kontakt waren, einen positiven Corona-Test oder Symptome haben, die auf den Virus hindeuten können.

Bei kurzfristiger Erkrankung oder Quarantäne bitte in der Geschäftsstelle melden und Absagen oder eine Vertretung beim KJR anmelden.

8. Datenerhebung der BesucherInnen

Die Erstellung einer Anwesenheitsliste mit Namen, vollständiger Anschrift, Telefonnummer ist verpflichtend. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten (DSGVO), d.h. es bedarf einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten bzw. des volljährigen Jugendlichen für die Datenerhebung und –Aufbewahrung. Die Anwesenheitsliste wird für 4 Wochen vom Veranstalter in einem geschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Teilnahmelisten ordnungsgemäß nach Datenschutzrichtlinien vernichtet

Mit der Anmeldung zur HVV willigt die Person in die Datenerhebung ein und verpflichtet sich selbst zur bestmöglichen Einhaltung des Hygienekonzeptes, sowie zur Absage bei Eintreten einer der unter Punkt 7 genannten Kriterien.

Im Falle einer Corona-Infektion haftet der Kreisjugendring nicht.